

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerbebehördliche Genehmigung für Baumaterial- und Baurequisiten-Lagerplätze.
2. Verleihung von Concessionen zum Personentransporte mittels Automobilwagen.
3. In Bausachen ist nur der von der Entscheidung betroffenen Partei, nicht den ausführenden Professionisten, ein Recursrecht offen zu lassen.
4. Regelung des Verkehrs für das Sand-, Schotter- und Steinsubstrat von und zur Türkenchanze, sowie durch die Gontzgasse.
5. Verwendung flüssiger Kohlensäure bei Bier-Druckapparaten.
6. An Genossenschafts- beziehungsweise Gehilfen-Versammlungen dürfen nur Mitglieder beziehungsweise Angehörige (§ 73 a, b und d) der betreffenden Genossenschaft theilnehmen.
7. Handelskammer- und Gewerbeschul-Beiträge.
8. Aufgrabungen des Straßenkörpers.
9. Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strassachen für den Bezirk Rudolfsheim an das Bezirksgericht Fünfhaus.
10. Verkehr mit Brantwein.
11. Niederdruckdampfheizungen.
12. Gewerbebehördliche Bestätigungen über die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung eines gewerblichen Betriebes sind unstatthaft.
13. Vorkehrungen gegen die Pestgefahr.

14. Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe.
15. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

16. Ad Preisermäßigung im städtischen Donaubade und im städtischen Theresienbade für städtische Angestellte.
17. Herstellung von Granitrandsteinen bei Trottoirs.

Magistrat:

18. Kostenvergütungen für die Intervention polizeilicher Organe bei local-polizeilichen Augenscheinen der Gemeinde finden nicht statt.
19. Beschleunigung der Ausfertigung der Bescheide und deren Zustellung an die Parteien.
20. Behandlung der ad videndum gelangenden Acten.
21. Reorganisation des Magistrates mit Rücksicht auf das Armen- und Stiftungswesen.
22. Hintanhaltung übermäßiger Inanspruchnahme des k. k. Central-Meldungsamtes.
23. Baubehördliche Maßnahmen bei Bauführungen an Straßen, in welchen elektrische Bahnen bestehen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Gewerbebehördliche Genehmigung für Baumaterial- und Baurequisiten-Lagerplätze.)

— Reproduction. —

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1898, Nr. 2274:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des i. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Pennig, Praxmarer, Ritter v. Schurda und Dr. Kleeberg, dann des Schriftführers k. k. Rathes-Secretärsadjuncten Grafen Bossi-Fedrigotti über die Beschwerde des Heinrich und Franz Glaser in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1896, Z. 31711 ex 1895, wegen Qualificierung eines Baumaterialien- und Requisitenplatzes als gewerbliche Betriebsanlage nach der am 28. April 1898 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Leo Fey, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des Ministerial-Vice-Secretärs Edlen v. Pflügl in Vertretung des k. k. Ministerium des Innern und des Dr. Daniel Bachrach, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Johann Frohner'schen Erben zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde entgegen der Anschauung der unteren Instanzen ausgesprochen, dass das von den Beschwerdeführern auf ihrer Realität zu errichtende Baumaterialien- und Requisiten-Depot zu jenen gewerblichen Betriebsanlagen zu zählen ist, welche gemäß § 25 der Gewerbe-gesetz-Novelle vom Jahre 1883 der gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen.

Nach den anlässlich der Bauverhandlung vorgelegten Plänen soll ein Magazins- und Wohngebäude und daran anstoßend ein bis an das Dach offenes Depot und außerdem ein ebensolches Materialdepot errichtet werden.

Nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführer im Protokolle vom 27. Juli 1894 sollen auf diesem Lagerplatze Baurequisiten wie: Gerüstbölzer,

Constructionseisen, alte und neue Bauziegel, Bruch- und Werksteine, Dachziegel und Dachschiefer, offen gelagert; dann Kalkcement, Werkzeuge, gebrauchte Fenster und Thüren, Schubarren, Blech- und Bildhauerarbeiten u. dgl. in geschlossenen Räumen, Bauschutt, lauge Leitern unter Flugdächern untergebracht werden.

Im Innern der Baulichkeiten sollen Reparaturen an Werkzeugen und Baurequisiten vorgenommen und außerdem eine Kalkgrube in drei Abtheilungen für das Kalklösen errichtet werden. Gemäß § 25 der Gewerbe-gesetz-Novelle ist die Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Dass das Auf- und Abladen von eisernen Traversen und schweren Constructionseisen, von mit Mörtel beschmutzten Gerüstbölzern, von Bauschutt, sowie das Kalklösen, ja selbst die Reparaturen von Werkzeugen und Requisiten, die Anhäufung größerer Holzmassen Manipulationen sind, welche an und für sich geeignet erscheinen, die Nachbarschaft im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung zu gefährden und zu belästigen, unterliegt keinem Zweifel. Übrigens haben dies auch die den Localerhebungen vom 27. Juli 1894 zugezogenen Sachverständigen selbst zugegeben, indem der technische Sachverständige sich dahin geäußert hat, dass „wenn diese Manipulationen von einem geschulten Personale vorgenommen werden, die Belästigung der Nachbarschaft als keine erhebliche bezeichnet werden könne“, und ebenso der städtische Arzt erklärte, dass das Kalklösen, „wenn es nicht im größeren Umfange und fachgemäß betrieben wird, keine Belästigung der Nachbarschaft in sich schließt“. Da nun die Beschwerdeführer als Baumeister ursächlich und zum Zwecke der Ausübung dieses ihres Gewerbes die Errichtung eines Material- und Requisitenplatzes beabsichtigen, bei welchem nebst Errichtung von baulichen Anlagen die bereits früher erwähnten Manipulationen vorgenommen werden sollen, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass es sich hierbei um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, welche, weil dieselbe an und für sich geeignet erscheint, die Nachbarschaft durch gesundheitschädliche Einflüsse, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch zu gefährden und zu belästigen, der gewerbebehördlichen Genehmigung im Grunde des § 25 der Gewerbe-gesetz-Novelle bedarf, und wird es eben Sache der Gewerbebehörde sein, gemäß § 26 der Gewerbeordnung die Zulässigkeit dieser Anlage zu prüfen, eventuell jene Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, welche denselben bei Würdigung der diesfalls in die Competenz der Gewerbe und nicht der Baubehörde fallenden öffentlichen sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen.

Hienach musste die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

(Verleihung von Concessionen zum Personen-transporte mittels Automobilwagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. October 1899, Z. 96209 (M.-Z. 194634/XVIII), Nachfolgendes eröffnet:

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 21. September 1899, Z. 82551 (siehe Amtsblatt Nr. 87, „Gesetze, Verordnungen etc.“ X., 24 [pag. 101]), wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. October 1899, Z. 34457, dem Magistrat zur entsprechenden Danachsichtigung eröffnet, daß im Sinne des obigen h. o. Erlasses nur solche Gesuche dem genannten Ministerium vorzulegen sind, deren Gegenstand Unternehmungen periodischer Personentransporte nach § 15, Alinea 3 G.-D. bilden, daß aber die Anordnung des obbezogenen h. o. Erlasses keine Anwendung zu finden hat, wenn die Concession zum Bereithalten von Motorwagen als Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche an öffentlichen Orten im Sinne des § 15, Alinea 4 G.-D. angestrebt wird.

3.

(In Bau-sachen ist nur der von der Entscheidung betroffenen Partei, nicht den ausführenden Professionisten, ein Recursrecht offen zu lassen.)

Die Bau-Deputation für Wien hat mit Erlaß vom 11. November 1899, Z. 118, dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß seitens des Wiener Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter Entscheidungen oder Verfügungen in Bau-Angelegenheiten nicht nur der durch dieselben betroffenen Partei, sondern auch den mit der Bauausführung beschäftigten Professionisten, gleichfalls unter Freilassung des Recurses, bekanntgegeben worden sind.

Die Bau-Deputation für Wien sieht sich daher veranlaßt, auf diesen mißbräuchlichen Umstand aufmerksam zu machen und den Wiener Magistrat zu beauftragen, in künftigen Fällen das Recurs- oder Beschwerderecht in Bau-Angelegenheiten nur jenen Personen offen zu halten, welchen kraft des Gesetzes ein solches Recht zusteht.

Hievon sind auch sämtliche magistratischen Bezirksämter zur Danachsichtigung in Kenntniß zu setzen.

4.

(Regelung des Verkehrs für das Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk von und zur Türkenschanze, sowie durch die Gengasse.)

Der Wiener Magistrat hat mit Kundmachung vom 16. November 1899, Z. 183497/XIV, Nachstehendes verlautbart:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 45, werden zur Regelung des Verkehrs für das Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk von und zur Türkenschanze, sowie durch die Gengasse unter gleichzeitiger Aufhebung der Magistrats-Kundmachungen vom 8. Juli 1898, Z. 79739, und vom 5. Jänner 1899, Z. 186316 ex 1898, folgende Anordnungen getroffen:

1. Das Befahren der Türkenschanzstraße im XVIII. Bezirke mit beladenem Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk ist verboten.

2. Für das zwischen der Gersthofstraße und dem Währingergürtel verkehrende Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk ist die Fahrt durch die Gengasse in der Richtung von der Gersthofstraße zum Währingergürtel unbeschränkt, in der entgegengesetzten Richtung aber nur in den frühen Morgenstunden gestattet, so daß das bezeichnete Fuhrwerk spätestens um ½7 Uhr morgens die Gengasse verlassen haben muß.

Zur übrigen Tageszeit hat das bezeichnete Fuhrwerk in der Richtung vom Währingergürtel zur Gersthofstraße die bisher vorgeschriebene Route durch die Kreuzgasse gegen die Überbrückung der Vorortelinie der Stadtbahn und durch die Gersthofstraße einzuhalten.

3. Das zwischen der Türkenschanze und Döbling verkehrende Sand-, Schotter- und Steinfuhrwerk hat den zur Hartackerstraße führenden Theil der Hochschulstraße, sowie die Feldwege daselbst, die Hartacker-, Chimani- und Willrothstraße zu benutzen.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

5.

(Verwendung flüssiger Kohlenensäure bei Bier-Druckapparaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. November 1899, Z. 99527 (M.-Z. 199546), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Gelegentlich des Ansuchens einer Gesellschaft für die Darstellung und Verwertung der Kohlenensäure um Erleichterungen bei der Einführung von Bier-Druckapparaten mittels durch Compression verflüssigter Kohlenensäure hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. October 1899, Z. 26554, erklärt, daß bei Benützung von flüssiger Kohlenensäure verlässlicher Probenienz als Druckmittel beim gewerbmäßigen Ausschank des Bieres anstatt der Luft von der im § 3, Punkt f der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 237, in Absicht auf die Prüfung der Reinheit der Kohlenensäure vorgeschriebenen besonderen Bewilligung — unbeschadet der Überwachung der sonstigen Vorschriften der gedachten Ministerial-Verordnung — abgesehen werden kann, da die Reinheit derartiger flüssiger Kohlenensäure schon durch den Aggregatzustand derselben hinreichend gewährleistet ist.

Hievon wird der Magistrat zur gleichmäßigen Danachsichtigung in Kenntniß gesetzt.

6.

(An Genossenschafts- beziehungsweise Gehilfen-Versammlungen dürfen nur Mitglieder beziehungsweise Angehörige [§ 73 a, b und d] der betreffenden Genossenschaft theilnehmen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. November 1899, Z. 104063 (M.-Z. 201771/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Aus in den Tagesblättern enthaltenen Notizen wurde entnommen, daß zu wiederholtenmalen an Genossenschafts-Versammlungen und Gehilfen-Versammlungen der gewerblichen Genossenschaften Personen theilgenommen, beziehungsweise an den Verhandlungen sich betheiligt haben, welche weder Mitglieder noch Angehörige der betreffenden Genossenschaften waren.

Dieser Vorgang bedeutet eine Übertretung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, welche für die Abhaltung dieser Versammlungen gelten und nach welchen nur Mitglieder beziehungsweise Angehörige der Genossenschaften an denselben theilzunehmen berufen sind.

Der Magistrat wird daher angewiesen, die gewerblichen Genossenschaften im vorstehenden Sinne entsprechend zu belehren und die Genossenschafts-Commissäre zur strengsten Überwachung anzuweisen.

7.

(Handelskammer- und Gewerbe-schul-Beiträge.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 23. November 1899, Z. 133227/XVII:

Mit dem in Abschrift beiliegenden Erlasse vom 7. Juni 1898, Z. 29356, hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium entschieden, daß bei der allgemeinen Erwerbsteuer der Schriftsteller, bildenden und freien Künstler, Advocaten, Notare, Ärzte, Hebammen, Thierärzte, Lehrer, Tabakrafanten, Lottocollectanten etc., ferner bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke der begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparcassen, wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann der im § 83, II, lit. d und e, genannten Vorschußcassen (die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergelds-fonden entstanden, dann der Gemeinde-Vorschußcassen), ferner der Landes-Creditinstitute, Landes-Hypothekarinstitute und auf Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute u. a. m. Handelskammer-Zuschläge nicht zu berechnen sind, da diese Unternehmungen nicht unter die im § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, oder in den Wahlordnungen der einzelnen Handels- und Gewerbekammern angeführten Arten von Unternehmungen fallen, für die Beantwortung der Frage, welche Erwerbsteuerepflichtigen zur Entrichtung von Handelskammer-Zuschlägen heranzuziehen sind, aber ausschließlich die Bestimmungen des bezogenen Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Kammer-Wahlordnungen in Betracht kommen.

Der hiegegen von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer eingebrachten Vorstellung hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium laut Erlasse vom 13. März 1899, Z. 9187, mit nachstehender Begründung keine Folge gegeben.

Was zunächst die Sparcassen, wechselseitigen Versicherungsanstalten und ähnliche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine anbelangt, so kann nicht behauptet werden, daß dieselben als „Mitglieder des Handels- und Gewerbebestandes“ erscheinen oder eine „Handlung“ im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreiben; als commercielle

oder industrielle Actienunternehmungen können sie aber selbstverständlich nicht betrachtet werden, und kann daher dem § 2 der Wahlordnung der Handels- und Gewerbekammer in Wien, welche ja über den im § 7, lit. c gezogenen Kreis der Wahlberechtigten nicht hinaus gehen konnte, nicht die Deutung zukommen, daß unter den dorthin selbst genannten Handeltreibenden, welche das Bank-, Credit-, Verkehrs- und Versicherungsgeschäft betreiben, auch die Sparcassen und wechselseitigen Versicherungsanstalten inbegriffen seien. Die genannten Institute können auch nicht als Collectivpersonen im Sinne des § 5, Abf. 3 der Wahlordnung aufgefaßt werden.

Hiezu kommt noch der weitere Umstand, daß Sparcassen und auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhende Vereine bisher nicht der Erwerbsteuer unterlagen, sondern nur die Einkommensteuer III. Classe von ihren einzelnen steuerpflichtigen Capitalsanlagen entrichteten, während § 2 der Wahlordnung ausdrücklich die Entrichtung einer landesfürstlichen Erwerbsteuer verlangt. Es geht nun nicht an, die Einkommensteuer III. Classe, beziehungsweise die an deren Stelle tretende Erwerbsteuer nach dem 2. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes schlechthin mit der im § 2 der Wahlordnung vorausgesetzten landesfürstlichen Erwerbsteuer zu identificieren. Hiesür findet sich nämlich keinerlei gesetzlicher Anhaltspunkt, vielmehr unterläßt Art. XVI des Personalsteuergesetzes, welcher in dieser Beziehung Übergangsbestimmungen normiert, diese Gleichstellung, und zwar offenbar aus dem Grunde, weil diese Gleichstellung die principielle Verschiedenheit der früheren Besteuerungsgrundlage (einzelne Capitalsanlagen) und der gegenwärtigen Besteuerungsgrundlage (Reinertrag, des Institutes, beziehungsweise Höhe der Versicherungsprämie) außeracht lassen würde.

Das oben erörterte Bedenken, daß angesichts der ausdrücklichen Vorschrift des § 2 der Wahlordnung von dem Mangel der bisherigen Erwerbsteuer-Vorschreibung nicht abgesehen werden kann, trifft auch bezüglich der begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu, weil dieselben auf Grund des Gesetzes vom 17. December 1880, R.-G.-Bl. Nr. 151, bisher eben keine Erwerbsteuer, sondern nur Einkommensteuer entrichten.

Es erscheint daher auch eine Belastung dieser Genossenschaften mit Kammerzuschlägen schon aus diesem einen Grunde unzulässig, wozu noch kommt, daß die Gleichstellung beziehungsweise Einbeziehung der Thätigkeit dieser Genossenschaften unter die Bank- und Creditgeschäfte zweifellos auch mit der Scheidung der nach § 83 des Personalsteuergesetzes steuerpflichtigen Subjecte einerseits in die Gruppe der Erwerbsunternehmungen (I) und andererseits in jene der gemeinnützigen Unternehmungen und Vereinigungen der Selbsthilfe (II) in Widerspruch stünde.

Bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer steht es als zweifellos fest, daß die im Finanzministerial-Erlasse vom 7. Juni 1898, Z. 29356, aufgezählten Beschäftigungen nicht solche von Gewerbetreibenden im Sinne des § 2, II der Wahlordnung nicht aufgefaßt und daher nicht als kammerumlagenpflichtig erklärt werden können; hiezu gesellt sich auch hier der Mangel der Vorschreibung der bisherigen Erwerbsteuer.

Endlich hat es das k. k. Finanzministerium abgelehnt, auf die Intentionen der genannten Handels- und Gewerbekammer einzugehen, wodurch den Finanz- und Steuerbehörden die Rolle von Executivorganen zugeordnet werden soll, welche lediglich die von der Handels- und Gewerbekammer hinsichtlich der Kammerumlagen-Einhebung gefaßten Beschlüsse durchzuführen hätten, da die Finanzverwaltung nur solche Umlagen einzuhoben in der Lage ist, deren Vorschreibung von ihr selbst oder von der sonst hiezu berufenen Justanz als in dem Gesetze begründet anerkannt erscheint.

Hievon werden zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 14. Juli 1899, Z. 29170, die magistratischen Bezirksämter und städtischen Steueramts-Abtheilungen, die Steueramts-Direction und die Leitung des Steuer- und Wahlcatasters mit nachstehenden Bemerkungen in Kenntnis gesetzt.

Bereits mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1899, Z. 10088, wurden die k. k. Steuer-Administrationen anlässlich der erwähnten Vorstellung der n.ö. Handels- und Gewerbekammer beauftragt, dafür zu sorgen, daß bei der kommenden Veranlagung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke bis auf weiteres genau nach den Weisungen des eingangs bezeichneten Ministerial-Erlasses vorgegangen werde und von dieser Verfügung auch die städtischen Steueramts-Abtheilungen in Kenntnis zu setzen.

Es ist demnach anzunehmen, daß den magistratischen Bezirksämtern (Steueramts-Abtheilungen) die von der Handelskammer-Umlage befreiten Unternehmungen bereits von den k. k. Steuer-Administrationen bezeichnet wurden. Eine solche Bezeichnung durch die Steuerbemessungs-Behörden ist in vielen Fällen, namentlich bei den registrierten Genossenschaften, deshalb erforderlich, weil aus der Firma der einzelnen Unternehmungen allein nicht zu ersehen ist, ob sie zu den nach dem Erlasse befreiten gehörten, letzterer Umstand aber den k. k. Steuer-Administrationen aus den Bemessungsacten bekannt ist. Sollten gleichwohl Vorschreibungsansweise pro 1899 ohne derartige Bezeichnung bereits eingelangt sein, so hätte in zweifelhaften Fällen das magistratische Bezirksamt die erforderliche Auskunft von der k. k. Steuer-Administration einzuholen.

Für die Zukunft wird übrigens gleichzeitig an die k. k. Steuer-Administrationen das Ersuchen gerichtet, die in ihrem Bezirke derzeit nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes über die directen Personalsteuern in Besteuerung stehenden, von der Entrichtung des Handelskammer-Beitrages befreiten Unternehmungen den zuständigen magistratischen Bezirksämtern entweder ein- für allemal namhaft zu machen oder jährlich in den Vorschreibungsansweisen als solche zu bezeichnen und den gleichen Vorgang auch bei den künftighin neu in die Besteuerung einzubeziehenden derartigen Unternehmungen zu beobachten.

Da endlich die in dem bezogenen Normal-Erlasse des k. k. Finanzministeriums bezeichneten Unternehmungen nicht unter die Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 28. November 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23, fallen, ist denselben auch der Gewerbeschul-Beitrag nicht aufzurechnen.

* * *

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 7. Juni 1898, Z. 29356:

Für die Beantwortung der Frage, welche Erwerbsteuerpflichtige zur Entrichtung von Handelskammer-Zuschlägen heranzuziehen sind, kommen ausschließlich die Bestimmungen des den Kreis der Wahlberechtigten umschreibenden § 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, und die in Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Wahlordnungen der einzelnen Handels- und Gewerbekammern in Betracht.

Es sind daher nur jene Erwerbsteuerpflichtigen als Handelskammerumlagenpflichtig anzusehen, deren Unternehmung sich unter eine der im citierten Gesetzesparagraphen oder in den Wahlordnungen der einzelnen Kammern angeführten Kategorien von Unternehmungen subsumiren läßt und gemäß der erfolgten Steuerbemessung den ebenda festgesetzten Minimalbetrag an allgemeiner Erwerbsteuer, beziehungsweise an Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke entrichtet. (Vergl. in letzterer Beziehung den im hierortigen Einvernehmen ergangenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. November 1897, Z. 48842.)

Nach dem Gesagten werden also regelmäßig bei der allgemeinen Erwerbsteuer der Schriftsteller, bildenden und freien Künstler, Advocaten, Notare, Ärzte, Hebammen, Thierärzte, Lehrer, Tabaktraffikanten, Lottocollectanten etc., ferner bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke der begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparcassen, wechselseitigen Versicherungsanstalten, dann der im § 83, II, lit. d und e, genannten Vorschußcassen, ferner der Landes-Creditinstitute, Landes-Hypothekarinstitute und auf Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute u. a. m. Handelskammer-Zuschläge nicht zu berechnen sein.

Sollten gegen diesen im allgemeinen auf die Erhaltung des bisherigen Zustandes abzielenden Vorgang seitens einer Handels- und Gewerbekammer Recriminationen erhoben werden, so wären dieselben unter Nachweis des diesbezüglich bisher beobachteten Vorganges unter Anschluß der Wahlordnung der betreffenden Kammer sofort anher vorzulegen.

Insofern bei der bereits erfolgten Hinausgabe der Erwerbsteuer-Zahlungsaufträge ein gegentheiliger Vorgang eingehalten worden sein sollte, müßten etwaige Reclamationen der betroffenen Steuerpflichtigen den competenten Handels- und Gewerbekammern zur Entscheidung übermittlelt werden, falls sich dieselben nicht etwa über Anfrage der k. k. Direction bereit erklären, eine allgemeine Nichtigstellung der erfolgten Vorschreibungen, beziehungsweise eine Entscheidung einlaufender Reclamationen im Sinne der vorstehenden Ausführungen durch die k. k. Direction vornehmen zu lassen.

8.

(Aufgrabungen des Straßenkörpers.)

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 23. November 1899, M.-Z. 200241/XIV:

Auf Grund des § 93 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, wird angeordnet:

Wer zum Zwecke der Durchführung irgend welcher Arbeiten bemüßigt ist, den Straßenkörper aufbrechen zu lassen, hat bei jeder Aufgrabung seinen Namen unter Bezeichnung der die Aufgrabung bedingenden Arbeit an einer in die Augen fallenden Stelle, wenn sich jedoch die Aufgrabung auf eine Länge von 50 m erstreckt, sowohl am Beginne, als am Schlusse, und bei Aufgrabungen über 50 m in Entfernungen von 50 zu 50 m, immer aber, ohne Rücksicht auf die Länge der Aufgrabung, bei jeder Straßentreuzung in leicht lesbarer Weise anzubringen und bis zur Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers zu belassen, insofern er nicht schon hiezu durch das Gesetz vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193 (§ 20), verpflichtet ist.

Die Außerachtlassung dieser Anordnung wird in Gemäßheit des § 93 des eingangs citierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

9.

(Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Rudolfsheim an das Bezirksgericht Fünfhäus.)

Verordnung des Justizministeriums vom 28. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 235:

Auf Grund des § 9 der St.-P.-O. wird in Abänderung der Justizministerial-Verordnungen vom 20. December 1882, R.-G.-Bl. Nr. 176, und vom 3. Februar 1892, R.-G.-Bl. 36, die Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Stadtbezirk Rudolfsheim in Wien dem Bezirksgerichte Fünfhäus in Wien zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit.

10.

(Verkehr mit Brantwein.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1899, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturierung zugeführt wurde (R.-G.-Bl. Nr. 238):

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium werden die Bestimmungen des Abschnittes I, Z. 6, lit. d, Absatz 1 bis inclusive II des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein (Anlage B zu § 2, II des Finanzministerial-Erlasses vom 21. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 130), abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

d) Personen, welche mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Brantwein zum Zwecke des Wiederverkaufes beziehen wollen, bedürfen der Erlaubnis der Finanzbehörde erster Instanz. Diese Erlaubnis darf nur nach Maßgabe des örtlichen Bedarfes und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen erteilt werden.

Ausgeschlossen von derselben sind jene Personen, über deren Vermögen der Conkurs eröffnet ist, oder die wegen Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung, oder wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälligübertretung rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder welche in dem Gebäude oder Gebäudecomplex, in welchem der Wiederverkauf betrieben werden soll, einen Destillierapparat besitzen. Sollte einer der vorangeführten Ausschließungsgründe erst nach erteilter Erlaubnis eintreten oder bekannt werden, so ist die Erlaubnis unter Bewilligung des Absatzes des vorhandenen Vorrathes an denaturiertem Brantwein innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist einzuziehen.

Der Wiederverkauf des denaturierten Brantweines kann stattfinden entweder in Form des Großverschleißes oder in Form des Kleinverschleißes.

Als Großverschleiß wird der Verkauf von denaturiertem Brantwein in Mengen von mindestens 25 Liter erklärt. Wenn in dem Gewerksbetriebe, in welchem der Großverschleiß von denaturiertem Brantwein betrieben werden soll, auch der Verkauf von gebrannten geistigen Getränken in irgend einer Form ausgeübt wird, so darf der Verkauf des denaturierten Brantweines nur in einem abgesonderten Locale betrieben werden, und es darf in den Räumlichkeiten, in welchen der Verkauf der gebrannten geistigen Getränke ausgeübt wird, denaturierter Brantwein in offenen Gefäßen nicht aufbewahrt werden.

Als Kleinverschleiß wird der Verkauf von denaturiertem Brantwein in Mengen von weniger als 24 Liter Rauminhalt erklärt.

Im Kleinverschleiß darf denaturierter Brantwein nur in verschlossenen Flaschen von mindestens $\frac{1}{8}$ Liter Inhalt abgesetzt werden. Die zum Kleinverschleiß dienenden Flaschen müssen so verschlossen sein, daß im Falle der Anwendung des Korkverschlußes der Kork nicht über den Rand der Öffnung ragt, und daß bei Anwendung eines Patentverschlußes dieser mittels einer Plombe oder eines aufgeklebten Papierstreifens von der Partei versichert wird. An jeder Flasche, in welcher denaturierter Brantwein im Kleinverschleiß abgesetzt wird, muß die darin enthaltene Menge, sowie der mindeste Alkoholgehalt des denaturierten Brantweines auf geeignete Weise deutlich angegeben werden.

Das Umfüllen des zum Zwecke des Kleinverschleißes bezogenen Brantweines in die hierzu bestimmten Flaschen darf nur in einem von dem Verschleißlocale vollkommen getrennten und mit demselben weder durch Thüren noch durch Fenster verbundenen Raum vorgenommen werden. Wird in einem Kleinverschleißlocale, in welchem zugleich der Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, denaturierter Brantwein in offenen Behältnissen oder in nicht vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen vorgefunden, so ist der Erlaubnisschein sofort einzuziehen.

Zu dem Erlaubnisschein zum Wiederverkaufe von denaturiertem Brantwein ist ausdrücklich anzugeben, ob derselbe für den Groß- oder Kleinverschleiß erteilt wird.

Großverschleißer haben über den Großverschleiß ein amtlich vorbereitetes Verschleißregister von der im Regulativ (Muster VI) vorgezeichneten Einrichtung zu führen. Die Druckorte ist in paginierten und paraphierten Heften, deren Faden unter amtlichem Siegel liegt, von dem von der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmenden Amte oder Organe gegen Ersatz der Gestehungskosten zu beziehen, und es hat das Amt oder Organ vor der Ausfolgung auf jedem Hefte den Namen und Wohnort und die Conscriptionsnummer des Hauses desjenigen, für welchen das Verschleißregister bezogen wird, einzustellen. Aus diesem Verschleißregister hat der Großverschleißer jedem einzelnen Empfänger eine Verschleißbollette zu erfolgen, in welche die betreffenden Daten in Übereinstimmung mit der Registerjuzta einzutragen sind. Die Verschleißregister sind am 1. September jedes Jahres abzuschließen und der Finanzbehörde erster Instanz zur Prüfung vorzulegen.

Betreibt der Großverschleißer auch den Kleinverschleiß von denaturiertem Brantwein, so hat er die behufs Umfüllung in die zum Kleinverschleiß bestimmten Flaschen dem Vorrathe entnommene Menge an denaturiertem Brantwein sogleich nach der Wegbringung im Verschleißregister als zum Kleinverschleiß bestimmt in Ausgabe zu stellen und die bezügliche Verschleißbollette dem Register anzuschließen. Die Umfüllung in Flaschen darf nur außerhalb des Verschleißlocales vorgenommen werden.

Personen, welche denaturierten Brantwein in Mengen von 25 Liter und darüber von Großverschleißern, die nicht zugleich Denaturateure sind, beziehen, sind verpflichtet, die vorgeschriebene Verschleißbollette den Finanzorganen über Verlangen vorzuweisen.

Großverschleißer und Kleinverschleißer von mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturiertem Brantwein, sowie Gewerbetreibende, welche solchen Brantwein in ihrem Gewerksbetriebe verwenden, sind verpflichtet, in dem Verkaufsbereichungsweise Gewerkslocale an deutlich sichtbarer Stelle einen Abdruck des sub lit. a angeführten Verbotes anzuhängen. In Verschleißstätten, in welchen neben dem Kleinverschleiß mit denaturiertem Brantwein auch der Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel, mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, hat der obige Aufsatz noch den Beisatz zu enthalten, daß denaturierter Brantwein in offenen Behältnissen oder nicht vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen bei sonstigem Verluste der Berechtigung zum Kleinverschleiß nicht aufbewahrt werden darf.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1900 in Kraft.

11.

(Niederdruckdampfheizungen.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 6. December 1899, Z. 119605/IX:

Nach der vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein, beziehungsweise dem Bunde österreichischer Industrieller hieher gelangten Mittheilung ist eine behördliche Vorjorge durch Anwendung einer Ummantelung der glattwandigen Heizkörper (Radiatoren) bei Niederdruckdampfheizungen nicht erforderlich.

Auf Grund des übereinstimmenden Gutachtens des Stadtbaumeisters und Stadtphysikates kann hieramts der obigen Anschauung beigepflichtet werden, wonach bei Heizanlagen mittels Niederdruckdampfes, d. h. solchen, bei welchen der Dampfüberdruck 0.5 Atmosphären nicht übersteigen kann, die Heizkörper (Radiatoren, Rohrregister u. dgl.) keinerlei Schutz gegen Berührung bedürfen; es ist daher nicht nothwendig und sachlich nicht begründet, eine Ummantelung oder sonstige Versicherung dieser Heizkörper behufs Hintanhaltung der Berührung zu fordern.

12.

(Gewerbebehördliche Bestätigungen über die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung eines gewerblichen Betriebes sind unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. December 1899, Z. 105312, dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk im Wege des Wiener Magistrates (M.-Z. 208599/XVII) Nachstehendes mitgetheilt:

Mit dem Bescheide vom 21. Juni 1899, Z. 28550, hat das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde erster Instanz dem Ansuchen des A. J. H. um Ausstellung eines Zeugnisses darüber, daß die von ihm am 2. Mai 1899 angemeldete Erzeugung von Automobilwagen und Kleinmotoren das erste Wiener Unternehmen sei, welches die Erzeugung von Automobilwagen zum Gegenstande habe, keine Folge gegeben.

Mit der Entscheidung vom 7. September 1899, Z. 69981, hat die k. k. Statthalterei den hiegegen rechtzeitig eingebrachten Recurs des A. J. H. mit der Begründung abweislich erledigt, daß den Gewerbetreibenden ein Rechtsanspruch auf gewerbebehördliche Bestätigung der Bedeutung, welche ihrem Betriebe unter anderen ähnlichen Unternehmungen zukommt, oder über die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung oder des Antrittes gleichartiger Betriebe innerhalb eines irgend bestimmten räumlichen Gebietes überhaupt nicht zusteht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 20. November 1899, Z. 37923, dem hiegegen rechtzeitig eingebrachten Ministerial-Recurse des A. J. H. aus den Gründen der angefochtenen h. o. Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Die Beilagen des Berichtes vom 31. October 1899, Z. 57357, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

13.

(Vorkehrungen gegen die Pestgefahr.)

Rundmachung des Magistrates vom 9. December 1899, M.-Z. 199810/VIII:

Zu Ausführung der von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. November 1899, Z. 38869, neuerlich angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Pest nach Oesterreich und zur sofortigen Bekämpfung und Isolierung dieser Infectionskrankheit in dem unerwarteten Falle der vereinzeltten Einschleppung wird die hieramtliche Rundmachung vom 19. April 1897, M.-Z. 73389/VIII ex 1897, zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

Es sind demnach auch derzeit die nach dem Anlande zum freien Verkehre, beziehungsweise zur Weiterreise zugelassenen Insassen von aus Pestgegenden angekommenen Schiffen vorsichtshalber auch noch zu Lande hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes während des Aufenthaltes im Inlande, beziehungsweise auch während einer weiteren Reisebewegung durch 10 Tage — vom Tage der Landung an gerechnet — unter sanitätspolizeiliche Überwachung zu stellen.

Zu diesem Behufe werden alle Wohnungsinhaber, insbesondere sämtliche Inhaber von Hotels, Herbergen, Massenquartieren, Asylen und sonstigen Unterkunftsarten für Fremde, verpflichtet, von dem Eintreffen derartiger Reisenden, unbeschadet der polizeilichen Meldungspflicht und im Falle eintretender Erkrankung derartiger Personen augenblicklich für ärztliche Hilfe vorzusorgen und beim geringsten Verdachte einer sich entwickelnden Infectionskrankheit die unverzügliche Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist vom Abgehen derartiger Personen innerhalb der festgesetzten zehntägigen Überwachungsfrist unter Angabe des nächsten Reisezieles unverzüglich die Anzeige zu machen.

Zur Erstattung der vorbemerkten Anzeigen sind weiters auch alle Herren praktischen Ärzte, welchen derartige Erkrankungen zur Kenntnis kommen, verpflichtet.

Alle diese Anzeigen sind, und zwar im I. Bezirke im Stadtphysikate, I., Pichthausgasse 2, in den Bezirken II bis VII, IX bis XIII, XV bis XIX bei den betreffenden magistratischen Bezirksämtern, in den Bezirken VIII und XIV in der Kanzlei der Bezirksvorsteherung zu erstatten.

Die Außerachtlassung dieser Anzeigepflicht wird nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, streng geahndet.

14.

(Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. December 1899, Z. 112260, womit für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 24. und 31. December 1899 erlassen werden (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 79):

Auf Grund des § 1, Artikel VII und IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, werden in Betreff der auf den 24. December und 31. December 1899 fallenden Sonntage folgende Ausnahmsbestimmungen für die nachstehend genannten Kategorien von Gewerben getroffen:

I. Bäckergerwerbe.

Die Sonntagsarbeit ist am 24. und 31. December 1899 sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verschleiß im ganzen Erzherzogthume den ganzen Tag gestattet.

II. Handelsgewerbe.

A. In der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist beim Handelsgewerbe (mit Ausschluß des Lebensmittelhandels) sowie für den Verschleiß bei den Productionsgewerben, insoweit derselbe nicht nach Artikel VI und VII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, geregelt erscheint, ist am 24. December 1899 der Verkauf der Waren von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 31. Mai 1896, Z. 50839, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, für den Lebensmittelhandel am bezeichneten Tage festgesetzten Verkaufsstunden (6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends) werden hiedurch nicht berührt.

B. In der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ist am 31. December 1899 der Warenverkauf beim Lebensmittelhandel durch 10 Stunden, und zwar von 6 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends gestattet.

C. Den Papier-, Zeichen- und Schreibwarenhändlern in Wien, welche diesen Handel auf Grund eines auf den Betrieb desselben lautenden Gewerbescheines entweder allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreiben, wird der Verkauf der in ihre Gewerbebefugnis einschlagenden Artikel am Sonntag den 31. December 1899 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

15.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. Statthaltereie in Wien hat mit dem Erlasse vom 7. November 1899, Z. 97327 (M.-Z. 19341/III), dem Verein der Kinderfreunde von Lainz und Speising die Bewilligung erteilt, im Jahre 1900 in Niederösterreich außerhalb des Gemeindegebietes von Wien eine Sammlung milder Spenden für Vereinszwecke bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie mit Erlasse vom 7. November 1899, Z. 97737 (M.-Z. 195465/III), der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Wien-Döbling, zu Gunsten der von dieser Congregation erhaltenen Volks- und Bürgerschule und einer weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt;

mit Erlasse vom 24. November 1899, Z. 102623 (M.-Z. 201780/III), dem Katholischen Waisenhilfsverein in Wien;

mit Erlasse vom 24. November 1899, Z. 103224 (M.-Z. 103224/III), dem Mater admirabilis-Verein in Wien, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1900 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern somit nicht von Haus zu Haus und mit Ausschluß der öffentlichen Ämter und Behörden eine Sammlung zu Vereinszwecken veranstalten zu dürfen.

Endlich hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in Wien die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben in Niederösterreich auf die Dauer eines Jahres unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die Sammlung darf nicht von Haus zu Haus, sondern nur bei bekannten Wohlthätern stattfinden.

2. Die mit der Sammlung betrauten Organe haben dieses Decret vor der Sammlung in jedem politischen Bezirke der betreffenden politischen Bezirksbehörde, in Wien dem Magistrate und in den übrigen Gemeinden dem Gemeindevorsteher zur Vidierung vorzulegen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

16.

(Ad Preisermäßigung im städtischen Donaubade und im städtischen Theresienbade für städtische Angestellte.)

Der Stadtrath hat am 27. October 1899, Z. 10619 (M.-Z. 85654/VII), angeordnet, daß

1. den städtischen Pensionisten,
2. den städtischen Dienern und den denselben gleichstehenden städtischen Bediensteten in gleicher Weise ermäßigte Preise für den Besuch des städtischen Donaubades und des Meidlinger Theresienbades eingeräumt werden, wie den Beamten. Die Kartenausgabe an die Genannten erfolgt in gleicher Weise, wie an die städtischen Beamten.

(Vgl. Amtsblatt Nr. 43, „Gesetze zc.“ V, 47 [pag. 53]).

17.

(Herstellung von Granitrandsteinen bei Trottoirs.)

Zufolge Beschlusses vom 9. November 1899, Z. 11010 (M.-Z. 154680/V), hat der Stadtrath nachstehende Anordnung getroffen:

In Straßen mit bestehendem oder wenigstens projectiertem Tramwayverkehr, in welchen ein directer Anschluß des Trottoirs an die Fahrbahn besteht, sind künftighin bei Umpflasterungen oder Trottoirherstellungen zur Abgrenzung des Trottoirs — gleichviel, aus welchem Material es besteht — untermanerte Granitrandsteine zu verwenden.

Magistrat:

18.

(Kostenvergütungen für die Intervention polizeilicher Organe bei localpolizeilichen Augenscheinen der Gemeinde finden nicht statt.)

Magistrats-Director T a c h a u hat unterm 5. November 1899, M.-Z. 174490/III, an sämtliche Bureauvorstände und Amtsleiter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Aus Anlaß eines Falles, in welchem seitens eines k. k. Polizei-Commissariates in Wien die Vergütung der Kosten für die Intervention eines polizeilichen Organes bei mehreren von einem magistratischen Bezirksamte veranlaßten Localaugenscheinen in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei angesprochen wurde, hat der Magistrat in der Gremial-Sitzung am 2. November 1899 die Frage, betreffend die Vergütung der Kosten für die Intervention von polizeilichen Functionären bei localpolizeilichen Augenscheinen durch die Gemeinde Wien, nachstehend entschieden.

Nach dem Wortlaute der §§ 40 und 41 des Wiener Gemeindestatutes werden der Gemeinde Wien außer dem Pauschale von 500.000 fl für die von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleiteten Polizeianstalten keine weiteren Vergütungen für die Hilfeleistung der Sicherheitsbehörde bei Handhabung der der Gemeinde obliegenden Localpolizei auferlegt und ebenso wenig wird eine solche Vergütung daselbst (§ 41) für die seitens der Gemeinde der Sicherheitsbehörde zu leistende Unterstützung ausgesprochen, es wurde auch nie eine solche Vergütung seitens der Gemeinde begehrt.

Es ist daher die Vergütung von Kosten für die Intervention polizeilicher Organe bei localpolizeilichen Augenscheinen der Gemeinde Wien in Zukunft stets unter Hinweis auf die §§ 40 und 41 des Wiener Gemeindestatutes abzulehnen.

Hievon werden der Herr Magistratsrath zur Kenntnissnahme und Beachtung in vorkommenden derartigen Fällen verständigt.

19.

(Beschleunigung der Ausfertigung der Bescheide und deren Zustellung an die Parteien.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Indorsat-Erlaß vom 17. November 1899, M.-D.-Z. 2677, nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Dr. Neumayer ddo. 13. November 1899, Z. 10051, sämtlichen Bureau- und Amtsvorständen mit der Weisung zur Kenntnisaufnahme zugemittelt, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit in Zukunft Vorkommnisse der im Präsidial-Erlaß bezeichneten Art hintangehalten werden. Der citirte Präsidial-Erlaß lautet:

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem ein Verein von der demselben seitens des Stadtrathes ertheilten Bewilligung zur Benützung eines Turnsaales einer städtischen Schule an einem bestimmten Tage behufs Veranstaltung einer Feierlichkeit zu spät verständigt wurde, um von dieser Bewilligung Gebrauch machen zu können, sehe ich mich veranlasst, Sie, Herr Magistrats-Director zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausfertigung der Bescheide und die Zustellung derselben an die Parteien seitens des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter in rascherer Weise wie bisher erfolge, insbesondere aber dann, wenn ein bestimmter Zeitpunkt hierbei in Betracht kommt.

20.

(Behandlung der ad videndum gelangenden Acten.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 22. November 1899, M.-D.-Z. 2732 ex 1899, Nachstehendes angeordnet:

Bei der am 17. November 1899 abgehaltenen Bezirksamtsleiter-Conferenz wurde darüber Klage geführt, dass die Bestimmungen der hierämlichen Weisung vom 10. Februar 1892, M.-D.-Z. 202, betreffend die Besorgung der Videnden auf den an die Central-Ämter gelangenden Acten der magistratischen Bezirksämter nicht immer eingehalten werden.

Ich ersuche demnach neuerlich die Herren Magistrats-Referenten und Amtsvorstände, sowie die städtische Buchhaltung, zu veranlassen, dass Acten der magistratischen Bezirksämter, welche ad videndum an die Central-Ämter gelangen, nach Befehung des Visums an das in der Reihenfolge der Videnden zunächst angeführte Departement oder Amt geleitet werden, so dass erst jenes Departement oder Amt, an welches der Act zuletzt ad videndum gelangt, denselben dem magistratischen Bezirksamte zurückzusenden hat.

21.

(Reorganisation des Magistrates mit Rücksicht auf das Armen- und Stiftungswesen.)

Erlaß des Magistrats-Directors vom 25. October 1899, M.-D.-Z. 2414:

Der Herr Bürgermeister hat sich bestimmt gefunden, nachstehende Verfügung zu treffen:

I. In Bezug auf die Schaffung eines neuen Stiftungs-Departements.

1. Im Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit der Armenpflege und die große Bedeutung, welche einer zielbewusstesten Reformation auf diesem Gebiete der großstädtischen Verwaltung für die nächste Zeit zukommen wird, ist ein neues Departement zur Behandlung des Armenstiftungswesens (Armenstiftungs-Departement Nr. XIII) zu errichten.

2. Dem Armenstiftungs-Departement werden folgende Agenden zugewiesen:

Aus dem Departement I: die Errichtung eigentlicher Armenstiftungen und die Ausfertigung der Stiftbriefe für dieselben; ferner die Gemeindebezirksstiftungen, insofern sie für Arme bestimmt sind.

Aus dem Departement III: die Lehrlingsbildungsstiftungen; Stiftungen für durch Feuerschäden Verunglückte; Stiftungen für Witwen und Waisen subalternen Beamten und Diener des Magistrates; Stiftungen für entlassene Sträflinge.

Aus dem Departement XI: Alle eigentlichen Armenstiftungen.

Aus dem Departement XII: die Befetzung der Chao'schen Stiftplätze im k. k. Waisenhanse; ferner die Waisenstiftungen mit Ausnahme der Bettenstiftungen für Waisen, Zuwendungen für Ausflüge der Waisenkinder und für kranke Kinder in den Seehospizen).

Dagegen verbleibt dem Departement I: die Errichtung von Stiftungen, welche nicht für Armenzwecke bestimmt sind, und die Ausfertigung der Stiftbriefe für dieselben; ferner Verhandlungen über Erbschaften und Vermächtnisse, insofern sie nicht Armenzwecken gewidmet sind.

3. Das Armenstiftungs-Departement steht unter der Leitung eines Magistratsrathes und hat folgendes Personale zu erhalten: 1 Magistrats-Secretär oder Ober-Commissär, 1 Kanzlei-Adjuncten, 2 Kanzlei-Beamte und 1 Diurnisten.

Bis zur Befetzung der Magistratsrathsstelle wird mit der Leitung des Departements Magistrats-Secretär Komers betraut.

Dem Departement werden zugewiesen: Magistrats-Secretär Josef Tuzar; Kanzlei-Adjunct Josef Mähring; Kanzlei-Official II. Classe Jos. Gab. Hartman; Kanzlei-Praktikant Franz Samely; Diurnist Friedrich Zeitberger.

4. Das neue Departement erhält einen Raum für den Leiter und einen Raum für das zugetheilte Personale von den Localitäten des Armen-Departements zugewiesen.

5. Dasselbe hat seine Wirksamkeit mit 1. November 1899 zu beginnen und es sind von den unter 2 bezeichneten Departements (I, III, XI und XII) sämtliche dortselbst anhängige Geschäftstücke, welche in das Ressort des neuen Departements gehören, dahin sofort zur weiteren Amtshandlung mittels Actenverzeichnissen abzutreten.

II. In Bezug auf die Bestellung einer Oberleitung für die drei den Zwecken einer communalen Armenpflege dienenden Armen-Departements.

1. Den Zwecken der communalen Armenpflege haben künftighin zu dienen:

- das Armen-Departement im eigentlichen Sinne (Nr. XI);
- das Waisen-Departement für die Armenkinderpflege (Nr. XII);
- das Armenstiftungs-Departement (Nr. XIII).

2. Diese drei Magistrats-Departements haben stets nach gemeinsamen Grundsätzen vorzugehen und sich gegenseitig zu unterstützen, um einerseits eine entsprechende Neugestaltung des Armenwesens der Stadt Wien durchzuführen und andererseits einem Mißbrauch der Armenpflege vorzubeugen.

3. Zum Leiter des Armen-Departements wird Magistrats-Secretär Dr. Richard Weiskirchner bestellt.

4. Die drei genannten Departements werden unter eine Oberleitung gestellt, welche bei gemeinsamen Beratungen immer dem Leiter des Armen-Departements zukommt.

5. Eine der Hauptaufgaben der Oberleitung des Armenwesens ist die Anlegung und Führung eines vollständigen, genauen Armen-Central-Catasters über alle aus öffentlichen Mitteln erfolgten Beteiligungen, weil es nur auf diesem Wege möglich ist, die Gemeinde Wien vor großem Schaden zu bewahren und die reichen Mittel, welche dem Armenwesen zur Verfügung stehen, nur den wirklich Armen und Bedürftigen zuzuführen.

6. Die Anlegung des Central-Catasters hat in täglich drei Nachmittagsstunden unter Verwendung von Buchhaltungsbeamten, Kanzleibeamten und Diurnisten, welchen die normalmäßigen Kostgelder gewährt werden, zu erfolgen so dass dieselbe in etwa 10 Monaten zu Ende geführt werden kann.

7. Dem Armen-Departement wird das Armen-Vermittelamt angegliedert; letzteres tritt somit aus dem Verbands des Schul-Departements.

8. Die drei unter 1 genannten Magistrats-Departements haben je ein eigenes Einreichungs-Protokoll, ferner ein gemeinsames Expedient und eine gemeinsame Registratur zu erhalten.

Zu diesem Behufe wird das erforderliche Personale aus den analogen Centralämtern des Magistrates entnommen.

9. Das Waisen-Departement wird in einem Theil des Buchhaltungs-Armen-Departements zur ebenen Erde verlegt, in dem übrigbleibenden Theile des letzteren wird das gemeinsame Expedient sammt Registratur untergebracht, wogegen das Buchhaltungs-Armen-Departement die Räumlichkeiten des Magistrats-Departements VIII (Mezzanin) und dieses Departement die Localitäten des Magistrats-Departements XII (im Hochparterre zugewiesen) erhält.

10. Die drei mehrerwähnten Magistrats-Departements erhalten eine eigene Cassa-Abtheilung in den Räumlichkeiten der städtischen Hauptcassa.

22.

(Hinterhaltung übermäßiger Inanspruchnahme des k. k. Central-Meldungsamtes.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 26. November 1899, M.-D.-Z. 2747 ex 1899, nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Da seitens der k. k. Polizei-Direction Wien darüber Beschwerde geführt wurde, dass das k. k. Central-Meldungsamt von einzelnen Communalämtern oft in unnöthiger Weise in Anspruch genommen wird, indem in vielen Fällen die Angabe, die Partei sei unter der angeführten Adresse unbekannt oder ausgezogen, sich als unrichtig erweist, habe ich an sämtliche Magistrats-Referenten, Bezirksamtsleiter und Amtsvorstände die Weisung erlassen, in Zukunft erst dann an das k. k. Central-Meldungsamt heranzutreten, wenn sich thatsächlich die Unmöglichkeit ergeben hat, auf anderem Wege den Aufenthaltsort einer Person ausfindig zu machen.

23.

(Baubehördliche Maßnahmen bei Bauführungen an Straßen, in welchen elektrische Bahnen bestehen.)

Erlaß des Magistrats-Directors T a c h a u vom 30. November 1899, M.-Z. 181756/IX:

Anlässlich einer Bauführung in der Schüttaustraße im II. Bezirke, Kaiser-mühlen, hat die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen unter Hinweis darauf, daß der Bau ohne ihre Zustimmung ausgeführt wird, ersucht, diesen Bau einzustellen und den bezüglichen Verhandlungsact sammt Plänen und einem Querprofil, aus welchem die Entfernung des Neubaus von der Bahnkronen entnommen werden kann, gemäß § 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 und des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1878, Z. 13167, zur Schlussfassung zu überreichen.

In der seitens des Magistrates dagegen erhobenen Vorstellung wurde ausgeführt, daß alle bezüglichen Normen, welche die Beziehung der General-Inspection und der betreffenden Eisenbahn-Unternehmung zum Gegenstande haben, den Bestand eines Feuerrayons einer Eisenbahn voraussetzen, hievon aber bei mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen nicht gesprochen werden kann und auch der Begriff einer Bahnkronen bei Straßenbahnen ganz unanwendbar ist; daß weiters die im Artikel XVII des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, vorbehaltene staatliche Einflussnahme bei Kleinbahnen sich nicht auf die Intervention bei Bau-Commissionen erstrecken kann; daß bei der im Zuge befindlichen außerordentlichen Ausdehnung des Netzes der elektrischen Straßenbahnen die Unmöglichkeit einer jedesmaligen Intervention der Organe der General-Inspection und der betreffenden Bahn-Unternehmung bei den in verschiedenen Bezirken oft gleichzeitig stattfindenden Bau-Commissionen vorliegen und daher nur eine bedeutende Erschwerung der bezüglichen Verhandlungen eintreten würde; daß auch bisher nie eine Intervention hinsichtlich der bestehenden elektrischen Straßenbahnen verlangt wurde; daß schließlich die Art und Weise des Bauprojectes für den Bestand und Betrieb der elektrischen Bahn sicherlich ganz gleichgültig ist, und es sich etwa nur um allgemeine Vorrichtungen, welche für den ungestörten Betrieb der Bahn nothwendig erscheinen, handeln könnte, wobei das Hauptgewicht stets auf die Überwachung bei den Bauführungen selbst zu legen ist und diesbezügliche Anstände über Einsprüche der Bahnunternehmung doch wieder durch die Organe der Baupolizei behoben werden müssen.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen wurde um Einholung einer bezüglichen normativen Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums ersucht.

Hierüber hat nun die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen mit Zuschrift vom 19. October 1899, Z. 14023/A, Folgendes bekanntgegeben:

„Im allgemeinen wird der dorstseits ausgesprochenen Ansicht, daß bei animalisch oder mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen von einem Feuerrayon nicht gesprochen werden kann, und daß der Begriff der Bahnkronen bei Straßenbahnen nicht anwendbar ist, sowie auch der Anschauung beigeprüft, daß behufs Wahrung des sicheren Bestandes und Betriebes der elektrischen Straßenbahnen das Hauptgewicht stets auf die Überwachung der in der Nähe solcher Bahnen unternommenen Bauführungen zu legen ist.“

Mit Rücksicht auf vorstehende Erörterungen glaubt die General-Inspection nunmehr, sowohl bezüglich des vorliegenden speciellen Falles, als auch hinsichtlich der daran geknüpften principiellen Fragen eine vollkommene Übereinstimmung zwischen den dorstigen und den hierseitigen Anschauungen constatieren zu können, womit auch die Nothwendigkeit entfällt, im Gegenstande eine normative Entscheidung des hohen k. k. Eisenbahnministeriums herbeizuführen.“

In Gemäßheit dieser Zuschrift ist daher bei Bauführungen an Straßen, in welchen elektrische Straßenbahnen bestehen, von einer Einladung der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen und der betreffenden Bahn-Unternehmung zur hancommissionellen Verhandlung abzusehen, wenn nicht besondere Umstände eine solche Einladung nothwendig machen.

In den Consensen bei Bauführungen an Straßen mit elektrischen Bahnen ist jedoch der Bauführer zu beauftragen, bei der Zufuhr der Baumaterialien bei der Aufstellung der Baugerüste und bei der Durchführung des Baues überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen anzuwenden, welche zur Erhaltung des gesicherten Bestandes und ungestörten Betriebes der elektrischen Straßenbahn nothwendig erscheinen, und insbesondere die bei dem Baue beschäftigten Personen über die Gefahr einer Verletzung abgerissener Leitungsdrähte und auch darüber aufzuklären, daß bei einer erfolgten Beschädigung eines Leitungsdrahtes sofort die Anzeige an die k. k. Polizei zu erstatten ist.

Das Bauamt und die Bauamts-Abtheilungen bei den Bezirksämtern werden beauftragt, anlässlich der gemäß § 100 der Wiener Bauordnung stattfindenden Beaufsichtigung der Bauführungen auch die Befolgung der vorstehenden Verpflichtungen des Bauführers zu überwachen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 219. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1899, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Lemberg.

Nr. 220. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1899, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Krakau.

Nr. 221. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1899, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Mährisch-Osttau.

Nr. 222. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1899, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Mährisch-Schönberg.

Nr. 223. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 9. November 1899, betreffend die theilweise Abänderung des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Nr. 224. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. November 1899, betreffend die Übertragung der Concession für die Localbahn von Kolín nach Čerčan mit der Abzweigung von Rattay nach Kácov.

Nr. 225. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 12. November 1899, betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 226. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. November 1899, betreffend die Berechnung der Reichgebühren bei der Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Messapparate, dann der aichpflichtigen Fässer.

Nr. 227. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. November 1899, womit in theilweiser Abänderung der im Punkte 2 der Vorbemerkungen zu dem Reichgebühren-Tarife vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, enthaltenen Bestimmungen die Auflassung der für die Prüfung ohne Stempelung festgesetzten Gebühren (sogenannte Rückgabegebühren) bezüglich derjenigen zur Nachaichung gebrachten Gegenstände verfügt wird, auf welchen noch der frühere Reichstempel unversehrt vorhanden ist.

Nr. 228. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. November 1899, betreffend die Abänderung des § 3 der Verordnung des Handelsministeriums vom 5. Mai 1876, R.-G.-Bl. Nr. 67, mit welcher ein neuer Tarif der für die Aichung der Fässer einzuhaltenden Gebühren festgestellt worden ist.

Nr. 229. Verordnung des Justizministeriums vom 20. November 1899, betreffend die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Maria-Schmoln zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mattighofen in Oberösterreich.

Nr. 230. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium vom 13. November 1899, betreffend den Umtausch der mit der Verordnung vom 10. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, eingeführten Eisenbahn-Frachtbriefe für den internen Güterverkehr gegen neue Frachtbrief-Blankette.

Nr. 231. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. November 1899, betreffend die Aufhebung der Bestellgebühren für Brieffendungen auf dem Lande und des Zeitungsbestellgeldes, Hinausgabe einer Postordnung für den Inlandsverkehr und Änderung einiger Gebührensätze des Post-Tarifes im Auslandsverkehre, sowie einiger im Postverkehre vorkommender Vergütungssätze.

Nr. 232. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. November 1899, betreffend die Hinausgabe neuer Post-, Telegraphen- und Telephon-Wertzeichen.

Nr. 233. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. November 1899, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von Reichenberg (Tuchplatz) nach Röchlitz.

Nr. 234. Concessionsurkunde vom 23. November 1899 für die Localbahn von Schweißing nach Haid.

Nr. 235. Verordnung des Justizministeriums vom 28. November 1899, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strassachen für den Bezirk Rudolfsheim in Wien an das Bezirksgericht Fünfhaus in Wien.*)

Nr. 236. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 29. November 1899, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebsöffnung der Theilstrecke Gule—Stochowitz der Localbahn Čerčan—Modřan mit der Abzweigung von Měchenitz nach Dobřis.

Nr. 237. Concessionsurkunde vom 2. December 1899 für die schmalspurige Localbahn von Jenbach nach Mairhofen. (Zillerthalbahn).

Nr. 238. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1899, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über den Verkehr mit Brantwein, welcher der allgemeinen Denaturierung zugeführt wurde.*)

Nr. 239. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1899, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung für Rechnungen und Frachtbriefe.

Nr. 240. Verordnung des Finanzministeriums vom 1. December 1899, betreffend die Einführung neuer Verschlussmarken und die Änderung des Stempelzeichens für Spiellarten.

Nr. 241. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1899, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1900.

Nr. 242. Concessionsurkunde vom 27. November 1899 für die Localbahn Wlaschim—Unter-Kralowitz.

Nr. 243. Siebenter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 244. Verordnung des Justizministeriums vom 7. December 1899, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auctionshalle in Prag.

Nr. 245. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 7. November 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 246. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 15. December 1899, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Conservierung von Gemüsen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 247. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern vom 20. December 1899, mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, N.-G.-Bl. Nr. 176, I. Theil, 2. Capitel, betreffend die Statistik des Warenverkehrs zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, erlassen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 69. Gesetz vom 29. September 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Fallbaches und Entwässerung von versumpften Grundstücken durch Drainage in den Gemeinden Fallbach und Altenmarkt (Gerichtsbezirk Laa an der Thaya).

Nr. 70. Gesetz vom 17. October 1899, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien.

Nr. 71. Gesetz vom 29. September 1899, betreffend die Regulierung des Thanaabaches in der Ortsstrecke Thana im Bezirke Allentsteig.

Nr. 72. Gesetz vom 26. August 1899, betreffend die Hintanhaltung und Vertilgung der Blutlaus des Apfelbaumes (Schizoneura lanigera).

Nr. 73. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. November 1899, Z. 101219, betreffend die Durchführung des Landesgesetzes vom 26. August 1898 behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Blutlaus des Apfelbaumes (Schizoneura lanigera).

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. November 1899, Z. 102889, betreffend die der Gemeinde Tulln ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. November 1899, Z. 98548, betreffend die Verfügungen zur einseitigen Fortführung der Geschäfte der Wiener Ärztekammer.

Nr. 76. Verordnung des Justizministeriums vom 28. November 1899, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strassachen für den Bezirk Rudolfsheim an das Bezirksgericht Fünfhaus in Wien.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 5. November 1899, Z. 43821, betreffend Unterbringung heilbarer Trinker im Abstinenz-Sanatorium Pranthof bei Mühlendorf nächst Spitz an der Donau.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1899, Z. 109077, betreffend die der Gemeinde St. Pölten ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage bis 31. December 1091.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. December 1899, Z. 112260, womit für mehrere Kategorien von Gewerben Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe am 24. und 31. December 1899 erlassen werden.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

